



Starke Kinder

Starke Zukunft

Bischöfliches Gesetz
zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen
Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung



BISTUM
HILDESHEIM
> 1.200 Jahre >

Geleitwort

des Bischofs von Hildesheim Norbert Trelle für die
Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung

*Jesus stellte ein Kind in ihre Mitte,
nahm es in seine Arme und sagte zu ihnen:
„Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt,
der nimmt mich auf!“
(Mk 9,36f.)*

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Satz aus dem Markusevangelium stellt den Anspruch kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in unerhörter Weise heraus. Jesus selbst identifiziert sich mit dem Kind, das er zu sich gerufen hat. Damit ist dem Engagement aller, die für junge Menschen da sind, ein hohes Ziel gesetzt – nämlich das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu fördern und sie vor Schaden zu behüten.

Das Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Hildesheim vom 25. August 2010 hat die Orientierung der kirchlichen Arbeit am Wohl der uns anvertrauten jungen Menschen in rechtsverbindliche Form gebracht. Die Selbstverpflichtungserklärung, die im Gesetz als Voraussetzung für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen genannt wird, dokumentiert diese Grundhaltung. Jede und jeder Einzelne verpflichtet sich mit dieser Erklärung ausdrücklich, sich für das Wohlergehen der jungen Menschen einzusetzen und sie vor Schaden zu bewahren.

Die vorliegende Handreichung, die gemeinsam von der Stabsabteilung Recht, der Fachstelle Prävention und dem Fachbereich Jugendpastoral im Bischöflichen Generalvikariat zusammen mit dem BDKJ-Diözesanverband Hildesheim herausgegeben worden ist, erläutert Hintergründe zur Selbstverpflichtungserklärung und beantwortet häufig gestellte Fragen.

Ihnen allen, die Sie sich als ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Gemeinden, Verbänden und Einrichtungen des Bistums Hildesheim für Kinder und Jugendliche, für junge Frauen und Männer engagieren, danke ich sehr für Ihren Einsatz. Ich denke an Jesus Christus, der sich mit den „Kleinen“, die uns anvertraut sind, identifiziert, und sage Ihnen von Herzen: „Vergelt's Gott!“



+ Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim



Vermeidung von
Kindeswohlgefährdungen

Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Hildesheim¹

Präambel

Aus Sorge um das körperliche und geistige Wohl junger Menschen, zur Gewährleistung der Qualität kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und zur Wahrung des christlichen Erziehungsauftrags muss sichergestellt werden, dass nur von ihrer Persönlichkeit her geeignete Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt werden. Dementsprechend wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

§ 1 Persönliche Eignung

Kirchliche Rechtsträger haben hinsichtlich der persönlichen Eignung insbesondere sicherzustellen, dass keine Personen, die in kirchlichen Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder diese betreuen, eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 2 Führungszeugnis

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 1 haben kirchliche Rechtsträger sich bei der Einstellung und in regelmäßigem Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Von bereits eingesetzten Personen hat sich der Träger das Führungszeugnis erstmalig unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorlegen zu lassen.

¹ Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.



(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt insbesondere für die Beschäftigung folgender Personengruppen:

1. Geistliche
2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis in Einrichtungen im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
3. Pastoral- und Gemeindereferenten
4. Dekanatsjugendreferenten
5. Mitarbeiter in Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft
6. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberater
7. Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft
8. Sonstige im Sinne von § 1 hauptamtlich eingesetzte Personen

- (3) Die Vorlagepflicht von Führungszeugnissen betrifft auch Honorarkräfte, Zivildienstleistende, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte und andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten.

§ 3 Verfahren

- (1) Das Führungszeugnis nach § 2 ist unmittelbar nach Zugang von dem jeweiligen Personalverantwortlichen zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.
- (2) Dem Betroffenen sind die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen.
- (3) Der Generalvikar kann für einzelne Rechtsträger oder Gruppen von Rechtsträgern eine andere Person oder Verwaltungsstelle mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 beauftragen.

§ 4 Handlungspflichten in kinder- und jugendpastoralen Handlungsfeldern

- (1) Mitarbeiter, die in kinder- und jugendpastoralen Handlungsfeldern eingesetzt sind, haben die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Schritte einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden.
- (2) Es ist eine Mitteilung an den bzw. die Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs zu geben, sofern sich ein solcher Verdacht gegen einen Geistlichen oder Ordensangehörigen oder gegen einen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeiter richtet.

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

- (1) Die Träger der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sind gehalten, bei der Auswahl von in diesem Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Geeignetheit dieser Personen anzuwenden.
- (2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung (z. B. Juleica) voraus, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient.
- (3) Ehrenamtliche in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit haben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie nicht wegen einer der in § 1 genannten Straftatbestände bestraft worden sind und auch kein Ermittlungsverfahren insoweit gegen sie eingeleitet worden ist.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. September 2010 in Kraft.

Hildesheim, den 25. August 2010

+ Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim



Handreichung zur
Selbstverpflichtungs-
erklärung



Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung

gemäß des Bischöflichen Gesetzes zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Hildesheim

1. Einleitung

Ziel unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es, diese in ihrer Entwicklung zu fördern und für ein eigenverantwortliches Leben zu stärken. Dies geschieht auf vielfältige Weise und an unterschiedlichen Orten: Durch verbandliche und offene Jugendgruppen in den Gemeinden, Jugendleitungsschulungen, persönlichkeitsorientierte Kurse, Kommunion- und Firmvorbereitung sowie durch gemeinsame Aktionen, Projekte und Fahrten. Das

alles passiert in der Gemeinde vor Ort ebenso wie in den Einrichtungen des Fachbereichs Jugendpastoral und der Verbände. So werden Entwicklungsräume geschaffen, um den Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Gestaltung ihres Lebens zu ermöglichen und sie auf ihrem eigenständigen Glaubens- und Lebensweg zu begleiten.

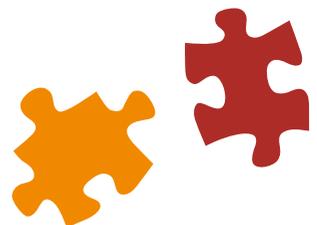
Jeder und jede einzelne Engagierte trägt mit seiner/ihrer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen dazu bei, deren soziale Fähigkeiten zu entdecken und zu entwickeln sowie ihre soziale Identität auszubilden. Es geht darum, Kinder und Jugendliche zu ermutigen und zu begleiten, Kirche, Politik und Gesellschaft aktiv mitzugestalten und ihre Verantwortung für sich und die Gesellschaft wahrzunehmen.

Es kann passieren, dass wir im Rahmen unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem Thema Kindeswohlgefährdung in den unterschiedlichsten Formen konfrontiert werden. Gleichzeitig stehen wir vor der Aufgabe, ein Klima des Vertrauens und der Wertschätzung im Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen herzustellen, in dem Gewalt keine Chance hat.

Oft herrscht insbesondere im Umgang mit dem Thema Kindeswohlgefährdung Verunsicherung und Ratlosigkeit. Diese Handreichung soll ein Schritt sein, um sich mit dem Thema Kindeswohlgefährdung auseinander zu setzen. Sie soll dabei helfen, die Hintergründe der Selbstverpflichtungserklärung zu verdeutlichen und offene Fragen zu klären. Zusammen mit Schulungen zu diesem Thema kann es so gelingen, alle in der Kinder- und Jugendarbeit Engagierten zu sensibilisieren und im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu stärken.

2. Kindeswohl und Kinderrechte

Als ehrenamtlich und hauptberuflich Tätige in unserer Kinder- und Jugendarbeit sind wir von jeher bemüht, Kinder und Jugendliche zu fördern und Schaden von ihnen abzuhalten bzw. abzuwenden, dies alles bereits vor den veränderten staatlichen und bischöflichen Gesetzgebungen. Doch durch die zunehmenden Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen sind wir nun nochmals ganz anders gefordert, uns mit dem Thema Kindeswohl auseinanderzusetzen.



Schauen wir in Gesetzen und Fachliteratur nach einer genauen Beschreibung, was Kindeswohl heißt, so werden wir enttäuscht: Es gibt sie nicht. Der Begriff Kindeswohl ist ein sogenannter „unbestimmter Rechtsbegriff“, eine Generalklausel, die der Auslegung bedarf. Einen Anhaltspunkt, was Kindeswohl grundsätzlich bedeutet, liefert uns das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB § 1666 f): Das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes ist der Maßstab.

Schon genauer fasst das Kindeswohl die UN-Kinderrechtskonvention, zu deren Umsetzung und zum Ausbau der Kinderrechte sich auch Deutschland verpflichtet hat.

Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention

Verantwortung für das Kindeswohl

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher und geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.



Unser Auftrag in der Kinder- und Jugendarbeit lässt sich insbesondere aus dem o. g. Artikel 19 Absatz 1 ableiten, wenn es um die Sozial- und Bildungsmaßnahmen geht. In unserer außerschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist der beste Schutz zunächst die Prävention. Kinder durch unser Engagement stark zu machen, sie in ihrer Entwicklung zu fördern und sie zu begleiten auf ihrem Weg zu einer eigenverantwortlichen, selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit trägt wesentlich dazu bei, ihr Wohl zu gewährleisten.

Als ehrenamtlich und hauptberufliche Tätige bedarf es jedoch auch einer neuen Sensibilität für die Bedürfnisse und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen und unserem Umgang mit ihnen. Die Wertschätzung jedes Einzelnen und jeder Einzelnen ist eine Grundvoraussetzung für die positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung haben wir die Chance, unser eigenes Handeln auf den Prüfstand zu stellen und für unser Verhalten und das anderer neu feinfühlig zu werden.

3. Umgang mit der Selbstverpflichtungserklärung

Was ist die Selbstverpflichtungserklärung?

Aus rechtlicher Sicht ist die Selbstverpflichtungserklärung im Kern eine schriftliche Erklärung, dass jemand nicht wegen eines Straftatbestandes nach § 171 ff. StGB bestraft wurde und auch kein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist. Die Selbstverpflichtungserklärung soll jedoch darüber hinaus zum Ausdruck bringen, dass diejenigen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, sich zu einem reflektierten Umgang mit jungen Menschen verpflichten. Sollten sich Grenzverletzungen durch die ihnen anvertrauten Minderjährigen und Kollegen ergeben, sind diese zeitnah und angemessen zu thematisieren.

Die Selbstverpflichtungserklärung dient als Ergänzung der bisherigen Bundesgesetzgebung (SGB VIII § 8a, § 72a) und des Bischöflichen Gesetzes zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung. Sie soll zur Bewusstmachung zum Thema Kinderschutz beitragen, Aufklären und für das Thema sensibilisieren. Zudem kann sie hilfreich eingesetzt werden, um eigene Verhaltensweisen zu reflektieren.



Es erscheint uns als notwendig, zum Kinderschutz und der Kindeswohlgefährdung inhaltlich zu informieren und inhaltlich Stellung zu beziehen. Dies kann mit der Selbstverpflichtungserklärung geschehen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine Aufgabe, die uns zum Handeln verpflichtet nicht nur im kirchlichen, sondern auch im gesellschaftlichen Kontext.

Wer muss die Selbstverpflichtungserklärung abgeben?

Die Selbstverpflichtungserklärung muss von allen Ehrenamtlichen abgegeben werden, die im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Dabei setzt der Einsatz der Ehrenamtlichen in diesem Bereich grundsätzlich voraus, dass sie an einer nachgewiesenen Schulung teilgenommen haben. Da zum Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung dieser Handreichung noch keine flächendeckenden Fortbildungsangebote diesbezüglich im Bistum Hildesheim angeboten werden, kann eine entsprechende Schulung, die sich intensiv mit dem Thema Kindeswohlgefährdung auseinandersetzt, auch anderweitig absolviert und nachgewiesen werden.

Jede/r ehrenamtlich Tätige, der/die diese Selbstverpflichtungserklärung unterschreibt, erhält eine Einführung in die inhaltliche Bedeutung der einzelnen Punkte der Verpflichtung und deren Auswirkungen für sein/ihr Handeln. Bewusst stehen damit die Auseinandersetzung über die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und der respektvolle Umgang mit ihnen im Vordergrund. Die Selbstverpflichtungserklärung ist als Richtschnur gedacht, hat

keinen amtlichen Rechtsstatus, ist aber Grundlage unseres gemeinsamen Handelns in der Kinder- und Jugendarbeit.

Auch Hauptamtliche und Hauptberufliche, die in unserem Bistum in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung und setzen sich mit ihren Inhalten auseinander. Sie sind Vorbilder in unseren Einrichtungen und Organisationen und erklären sich zudem solidarisch mit den ehrenamtlich Tätigen in ihrem Umfeld.

Im Rahmen der Durchführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung finden Schulungen auf Dekanatssebene statt, zu deren Teilnahme dringend geraten wird.

Warum muss die Selbstverpflichtungserklärung abgegeben werden?

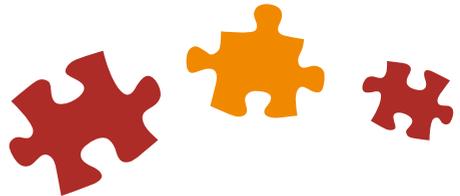
Die Selbstverpflichtungserklärung muss von allen Ehrenamtlichen – unabhängig von deren Alter – abgegeben werden. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Prävention sollen auch bei Ehrenamtlichen eine verstärkte Bewusstseinsbildung zu diesem Thema fördern. Sie sollen dadurch in die Lage versetzt werden, die eigene Rolle gegenüber den Schutzbefohlenen zu reflektieren und adäquat auf Vorfälle oder Hinweise reagieren zu können. Die Selbstverpflichtungserklärung dokumentiert diese Bewusstseinsbildung und stellt sicher, dass auch im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit ein hoher Standard für Prävention erreicht wird. Die Selbstverpflichtungserklärung muss auch von Ehrenamtlichen abgegeben werden, die selbst im Kinder- oder Jugendalter sind.

Wann ist die Selbstverpflichtungserklärung abzugeben?

Grundsätzlich ist die Selbstverpflichtungserklärung zu Beginn der Tätigkeit abzugeben, d. h. vor dem ersten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen.

„Tätigkeiten“ können beispielsweise sein:

- Sternsingerbegleitung
- Jugendlager
- Kommunion- oder Firmvorbereitung
- Ministrantenanleitung



Da die Selbstverpflichtungserklärung der Absicherung des Veranstalters dient, kann diese auch mehrfach von einem Ehrenamtlichen in verschiedenen Funktionen abzugeben sein.



Wer ist verantwortlich für die Einholung der Selbstverpflichtungserklärung?

Verantwortlich für das Vorlegen der Selbstverpflichtungserklärung ist derjenige, der den Einsatz Ehrenamtlicher in der Kinder- und Jugendarbeit initiiert, das heißt, der jeweilige Veranstalter. Dies kann die Kirchengemeinde, ein Jugendverband oder ähnliches sein. Da die Selbstverpflichtungserklärung der Absicherung des Veranstalters dient, liegt hier die Verantwortung dafür, dass diese Erklärungen von allen eingesetzten Ehrenamtlichen abgegeben werden. Der Veranstalter ist in der Regel die jeweilige Leitung, wie der Gemeindepfarrer, die Verbandsleitung, die Projekt- und Einrichtungsleitung. Letztverantwortlich in Kirchengemeinden ist immer der zuständige Pfarrer.

Wo werden die Selbstverpflichtungserklärungen gesammelt?

Es gibt keine zentrale Datei, in der alle abgegebenen Selbstverpflichtungserklärungen gesammelt werden. Bei Tätigkeiten in der Kirchengemeinde sollten die Selbstverpflichtungserklärungen im Pfarrbüro an zentraler Stelle gesammelt werden. Bei Veranstaltungen von Jugendverbänden sollten die Selbstverpflichtungserklärungen zu den Organisationsunterlagen der jeweiligen Veranstaltung genommen werden.

Sind datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen?

Da die Selbstverpflichtungserklärung einen standardisierten Text enthält, der lediglich unterzeichnet wird, sind hier datenschutzrechtliche Aspekte unproblematisch. Anders liegt der Fall dann, wenn jemand sich weigert, diese Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

Wie ist zu reagieren, wenn jemand die Selbstverpflichtungserklärung nicht abgeben möchte?

Die Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung ist verpflichtend. Jemand, der diese Selbstverpflichtungserklärung nicht abgeben möchte, kann nicht in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden. Wird dennoch jemand beschäftigt, der die Selbstverpflichtungserklärung nicht unterzeichnet hat, trägt hierfür der Veranstalter (in Kirchengemeinden der Pfarrer) die Konsequenzen.

Wie lange ist die abgegebene Selbstverpflichtungserklärung gültig?

Soweit es sich nicht um veranstaltungsbezogene Selbstverpflichtungserklärungen handelt, beträgt die Gültigkeitsdauer der Erklärung mittelfristig drei Jahre. Nach dieser Zeit muss eine neue Selbstverpflichtungserklärung abgegeben werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/in im Bistum Hildesheim



Name, Vorname

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

¹§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.



Impressum

Herausgeber:

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim
(Stabsabteilung Recht, Fachbereich Jugendpastoral,
BDKJ Diözesanverband Hildesheim, Fachstelle Prävention)
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim

August 2012

Auflage: 10.000 Stück

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskri-

minierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Anspruchspartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.